



# GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

*lebendig . liebenswert .*

## Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Abs. 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.03.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und /oder Veränderung eines Grabmals, einschl. der jährlichen Standsicherheitskontrolle	
1.1.1 für liegende Grabmale	18,00 €
1.1.2 für stehende Grabmale	67,50 €
1.1.3 für die Urnenwandabdeckungen	18,00 €
1.1.4. für die Gedenktafeln im Urnenhain	18,00 €
1.2 für die Zulassung von Dienstleistungserbringern	
1.2.1 für den Einzelfall	18,00 €
1.2.2 für eine jährliche Zulassung	36,00 €
1.2.3 für die Verlängerung der jährlichen Zulassung	9,00 €
1.3 für die Zustimmung zur Umbettung oder Ausgrabung von	
1.3.1 Leichen	27,00 €
1.3.2 Gebeinen oder Urnen	18,00 €
1.4 Für die Zulassung der nachträglichen Beisetzung einer Urne	27,00 €

## § 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

### 1. für die Bestattung (einschließlich Herstellen und Schließen des Grabes)

a) in einem Grab für Tot- und Frühgeburten	1.377,00 €
b) in einem Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.575,00 €
c) in einem Erdreihengrab	1.744,00 €
d) in einem Wiesenreihengrab	1.744,00 €
e) in einem Erdwahlgrab – doppeltief	1.913,00 €
f) in einem Urnengrab	903,00 €
g) in einem Wiesenurnengrab	903,00 €
h) in einem Urnenhaingrab	903,00 €
i) in einem anonymen Urnengrab	903,00 €
j) in einem Urnenwandgrab	852,00 €

### 2. für die Bestattungsaufsicht

je Bestattung	180,00 €
---------------	----------

### **3. für die Benutzung der Aussegnungshalle**

3.1 des Friedhofgebäudes insgesamt	850,00 €
a) für die separate Benutzung der Aussegnungshalle	700,00 €
b) für die separate Benutzung (3 Tage) einer Leichenzelle	190,50 €
c) für die Benutzung der Kühlung	22,25 €

### **4. für sonstige Leistungen**

a) für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeine	1.241,00 €
b) für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen einer Urne	332,00 €
c) für den Sargtransport zum Grab	836,00 €
d) für den Einsatz von Sargversenkapparat, Sargaufschiebevorrichtung, Grablaufrostgerätesatz, Bodenplatten, Schalkasten, Grabmatte und Erdhügelmatte bei Erdbestattungen	141,00 €
e) für den Einsatz eines Kompressors je Stunde	50,00 €
f) für die Reinigung der Leichenzelle	25,00 €

### **5. für die Überlassung inkl. Trittplatten**

a) eines Erdreihengrabes	2.906,00 €
b) eines Wiesenreihengrabes	2.907,00 €
c) eines Kindergrabes	700,00 €
d) eines Erdwahlgrabes	3.374,00 €
e) eines Urnengrabes	1.064,00 €
f) eines Wiesenurnengrabes	563,00 €
g) Urnenwandgrab	940,00 €
h) Urnenhaingrab	888,00 €
i) eines anonymen Urnengrabes	502,00 €

### **6. für die Verlängerung eines Nutzungsrechts**

bei Erdwahl- und Urnengräbern die in Ziffer 6 d bis h festgesetzten Gebühren. Für eine von der normalen Nutzungsdauer abweichende Verlängerungsdauer, anteilmäßig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer.

### **7. für die zusätzliche Beisetzung einer Urne**

a) in ein vorhandenes Erdreihengrab (Zweitbestattung)	401,00 €
b) in ein vorhandenes Erdwahlgrab (Drittbestattung)	401,00 €
c) in ein vorhandenes Urnenwahlgrab (Drittbestattung)	401,00 €

### **8. Gebühr Umwandlung Urnengrab in ein Urnenwahlgrab**

jeweils zzgl. Verlängerungsgebühr

a) Urnengrab in ein Urnenwahlgrab	281,00 €
b) Wiesenurnengrab in ein Wiesenurnenwahlgrab	281,00 €
c) Urnenwandgrab in ein Urnenwandwahlgrab	281,00 €
d) Urnenhaingrab in ein Urnenhainwahlgrab	281,00 €

## **9. Zuschlag für Auswärtige**

zu den Gebührensätzen Ziffer 5 Buchst. a bis i, Ziffer 6 und 7 von je 100 v.H.

Als Auswärtige sind Personen zu behandeln, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde oder keinen sonstigen Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in einem Familien- oder Urnengrab hatten oder Einwohnern nicht gleichgestellt werden (Anstalts- oder Altersheiminsassen).

Leichen, die innerhalb der Gemeindegemarkung aufgefunden wurden, werden nicht als Auswärtige behandelt.

## **10. Gebühr für die Pflege der Wiesengräber**

a) für ein Wiesenreihengrab	665,00 €
b) für ein Wiesenurnengrab	76,00 €
c) für ein Anonymes Urnengrab	29,00 €

## **11. Gebühr für die Urnenwandabdeckung**

(Einsetzen und Gravur erfolgt auf Rechnung d. Gebührenschuldners) 255,00 €

### **§ 5a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 12. Dezember 2022 außer Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt!  
Ohmden, den 19.03.2024

Barbara Born  
Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ohmden, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.